

## Anregungen, Änderungsvorschläge und Bedenken zu den Entwürfen für den Baden-Württembergischen Schachverband

Stand 7.6.2026

In der folgenden Zusammenstellung sind rein redaktionelle Regelungen nicht enthalten. Diese sind in den gleichzeitig übersandten aktuellen Fassungen berücksichtigt. Die Texte zeigen die Änderungen gegenüber den letzten veröffentlichten Fassungen. Im Folgenden sind die Anregungen zusammengefasst:

Lfd. Nr.	Bezug	Änderungswunsch	Kommissionsergebnis
1	Satzung § 19 Abs. 1 - Verbandstagsdelegierte	Es wird die vorgesehene Zahl von nur 40 Bezirksdelegierten für einen künftig deutlich größeren Verband kritisiert. Als tragfähiger Ausgleich wird eine höhere Zahl von Delegierten (50 Delegierte) vorgeschlagen, damit die Vereine und Bezirke am Verbandstag breiter repräsentiert sind.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. 1. Für das Verhältnis von Bezirksvertretern und sonstigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstages muss berücksichtigt werden, dass zusätzlich die Bezirksvorsitzenden als Mitglieder des Erweiterten Präsidiums die Bezirke vertreten. Das Verhältnis erscheint dann ausgewogen. 2. Die geringe Gesamtzahl ist für Organisation und Kosten günstig. Dass ein Delegierter mehr pro Bezirk (derzeit mindestens 4 mit dem Bezirkssprecher) die Repräsentanz der Bezirke merklich verbessert, erscheint nicht sicher. 3. Die Zahl der stimmberechtigten Funktionäre wurde auch deutlich reduziert gegenüber der Regelung in den bisherigen Verbänden.
2	Satzung § 2 Abs. 3	Es wird vorgeschlagen als Grundsatz aufzunehmen, dass der Verband bei allen Regelungen die besonderen Anforderungen ehrenamtlich geführter Vereine berücksichtigen soll und dass er auch verhältnismäßige Verwaltungsanforderungen achtet.	Das ist in den Grundsätzen guter Verbandsführung bereits enthalten und deshalb entbehrlich.

		Diese Rücksicht und Sorge wurde an vielen weiteren Stellen in der Satzung und des Organisationsstatuts vorgeschlagen.	
3	Rechtsordnung II §3	Ordnungsmaßnahmen sollen verhältnismäßig sein. Bei erstmaligen, geringfügigen oder technisch bedingten Verstößen soll vorrangig eine Verwarnung, Nachfrist oder sonstige milde Maßnahme erfolgen.  Diese Sorge wurde auch an weiteren Stellen der Rechtsordnung vorgeschlagen	Ist bereits Inhalt der Rechtsordnung, insbesondere kann in solchen Fällen auch von Bußgeldern abgesehen werden.
4.	Finanzordnung §1	Es soll in den Grundsätzen aufgenommen werden: „Diese Finanzordnung gilt für den Verband und seine unselbständigen Gliederungen. Rechtlich selbständige Mitgliedsvereine sind keine Gliederungen im Sinne dieser Finanzordnung und unterfallen ihren zwingenden Regelungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“	Die Kommission folgt der Anregung nicht. Die Vereine sind keine Gliederungen, sondern Mitglieder, daher muss dieser Unterschied nicht nochmals niedergeschrieben werden. Dies betrifft alle Anmerkungen, welche diese Sorge zum Ausdruck bringen.
5.	Finanzordnung § 8	Neuer Absatz (3) Neue Gebühren oder Gebührenerhöhungen, die über eine bloße Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. Rückwirkende Gebührenerhöhungen sind ausgeschlossen.	Die Kommission folgt der Anregung nicht. Es besteht kein Grund, die Zuständigkeitsordnung in diesem Punkt zu durchbrechen.
6.	Organisationsstatut I-§ 2 (4)	Neu: Ehrenamtsschutz und Haftungsbegrenzung Ehrenamtlich tätige Organmitglieder, Funktionsträger, Referenten, Beauftragte sowie sonstige vom Verband oder seinen Gliederungen beauftragte Personen haften gegenüber dem Verband, seinen Gliederungen und Mitgliedern für Schäden aus ihrer Tätigkeit nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.	Die Kommission folgt der Anregung nicht, da dies zwischenzeitlich im BGB geregelt ist.
7.	Organisationsstatut	NEU: X-§ 1 Absatz (3) Versicherungsschutz	Die Kommission folgt der Anregung nicht. Der Verband

	X-§ 1 Absatz (3)	Der Verband wirkt auf einen angemessenen Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Funktionsträger, Organmitglieder und Beauftragte hin. Dies umfasst insbesondere Haftpflicht-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzrisiken.	unterhält selbst entsprechende Versicherungen, weitergehende Regelungen erscheinen nicht erforderlich
8.	Organisationsstatut Kinderschutz	Mehrere Änderungen zu den Pflichten der Vereine, zur Verhältnismäßigkeit und zur Präventionsmaßnahmen.	Die Kommission folgt der Anregung nicht. Die Regelungen sind so heute in Baden und Württemberg eingeführt und haben sich bewährt. Daher sollte es nicht fusionsrelevant sein und der neue Verband kann diese gemeinsame Regelung anpassen, wenn gewünscht.
9.	Satzung §28	Geldbußen und Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, bei Dopingvergehen, Cheating oder Ergebnismanipulation bis zu 50.000,00 €, daneben können erlangte Vorteile eingezogen werden, -> Sollte nicht so weit gefasst formuliert werden und die Beträge sollten nicht diese Dimensionen annehmen.	Die Kommission folgt der Anregung nicht. Die Höhe der Strafen bildet nur den maximalen Sanktionsrahmen ab. Dieser kommt ggf. auch für Bundesligaspieler zur Anwendung. Die Rechtsordnung sichert die Verhältnismäßigkeit und sichert die Überprüfung durch Gerichte.
10.	Satzung § 8 Absatz 1	Bei Änderungen der Bezirkszugehörigkeit sollten die Vereine und der beteiligten Verbände nicht nur angehört werden. Für einen Verein ist eine zumutbare Erreichbarkeit der Gegner eine existenziell wichtige Voraussetzung. Auch für die Bezirke, dürfte die Frage der Bezirkszugehörigkeit von großer Bedeutung sein. Da ist die Anhörung eine viel zu schwache Form der Beteiligung. Sie lässt die wirklich Betroffenen gegenüber sachwidrigen Entscheidungen ohnmächtig zurück. Daher müsste statt der Anhörung die Zustimmung der betroffenen Vereine und Bezirke (oder das Einvernehmen mit ihnen) vorgesehen werden.	Die Kommission folgt der Anregung nicht. Die Regelung entspricht der heutigen Verwaltungspraxis und wurde daher nicht geändert. Bei einer Änderung der Zuordnung von Vereinen ergeben sich für viele Beteiligte unterschiedliche Konsequenzen und Interessen, die für eine sachgerechte Entscheidung zusammengeführt werden sollen.
11.	Satzung In § 12 Absatz 3	In § 12 Absatz 3 ist als Erfordernis ein Verschulden des jeweiligen Vereins nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass ein Verein in Fällen von höherer Gewalt benachteiligt oder gar	Die Kommission greift die Anregung auf. Bei den hier genannten Pflichten der Vereine sind aber nicht schuldhaft Verstöße selten.

		sanktioniert werden kann. Die Regelung ist nur akzeptabel, wenn sie nur für schuldhafte Pflichtverletzungen gilt.	
12.	Satzung § 12 Abs. 2 - Haftung der Vereine	Es wird kritisiert, dass Vereine auch ohne eigenes schuldhaftes Verhalten für persönliche Zahlungspflichten Dritter haften sollen. Der Antrag will die Verantwortlichkeit daher auf eigene Verbindlichkeiten des jeweiligen Mitgliedsvereins beschränken und vermeidet eine sachlich kaum vermittelbare Durchgriffshaftung.	Die Kommission folgt der Anregung. Die ursprüngliche Fassung sollte der Vereinfachung bei der Abwicklung von Bußen dienen, geht aber zu weit, wie hier zutreffend kritisiert wird. Die Regelung wurde gestrichen.
13.	Organisationsstatut VII § 4 Abs. 1 und 2	In den vorliegenden Anmerkungen wird die vorgesehene Öffentlichkeit von Verbandstag und Gremiensitzungen ausdrücklich hinterfragt. Vorgeschlagen wird ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis: Nichtöffentlichkeit als Grundsatz, Öffnung nur durch Beschluss.	Transparenz durch Öffentlichkeit erschien der Kommission wichtig, deshalb wollte die Kommission das Grundprinzip der Öffentlichkeit nicht ändern. Es ist aber nicht konsequent, die Bezirksversammlungen in der Regel öffentlich zu machen, die Bezirksjugendversammlungen aber nicht. Das ist angepasst. Das Gremium kann die Öffentlichkeit bei Bedarf ausschließen.
14.	Organisationsstatut III § 5 Abs. 1	Die vorliegenden Hinweise beanstanden weniger das Fehlen eines Protokolls an sich als die fehlende Klarheit, wie die Protokollführung personell und formal abgesichert wird. Der Antrag stellt deshalb ausdrücklich klar, dass zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollführer zu bestimmen ist und welche Mindestinhalte das Protokoll enthalten muss. Das entspricht dem Bedürfnis nach rechtssicherer und praktisch handhabbarer Gremienarbeit.	Der Hinweis ist sinnvoll, aber an dieser Stelle nicht richtig. Die Bestimmung des Protokollführers ist bereits in der Tagesordnung mit aufgenommen, wo sie hingehört. Mindestinhalte des Protokolls sind geregelt.
15	Finanzordnung § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2	In den vorliegenden Anmerkungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beitrags- und Gebührenfragen auf den Bezirkstagen nur sachgerecht beraten werden können, wenn konkrete Zahlen vorliegen. Der Antrag trifft bewusst keine unbelegte materielle Festsetzung, sondern verlangt zunächst	Das ist selbstverständlich. Die Zahlen wurden eingesetzt. Auf die vorgesehenen Beiträge wird ausdrücklich hingewiesen. Es ist in den Papieren außerdem ein grobes Budget des neuen Verbandes für 2028 kalkuliert.

		Transparenz und Beschlussreife.	
16	Finanzordnung § 3 Abs. 3	Die Anmerkungen beanstanden die vorgesehene Veröffentlichung bereits der Vereinsnummer als datenschutzrechtlich und praktisch problematisch, weil der betroffene Verein gleichwohl leicht identifizierbar bleibt. Zugleich wird anerkannt, dass bei wiederholtem oder fortdauerndem Verzug eine verschärfte Reaktion möglich sein kann. Der Antrag übernimmt genau diesen differenzierten Ansatz.	Das vorgeschlagene Modell wird in Baden praktiziert und hat sich bewährt. Datenschutzrechtliche Bedenken sieht die Kommission nicht, weil nur Vereine genannt werden, keine Privatpersonen.
17	Rechtsordnung II § 3	Die Anmerkungen kritisieren die pauschale Regelgeldbuße von 100 € als zu stark an oberen Spielklassen orientiert. Zugleich wird anerkannt, dass ersparte Kosten und besondere Unsportlichkeit weiterhin berücksichtigt werden sollen. Der Antrag differenziert deshalb zwischen Amateurbereich und oberen Ligen, ohne den Sanktionscharakter aufzugeben.	Der Reduzierung auf 50 Euro auf Bezirksebene stimmt die Kommission zu und nimmt den Vorschlag auf.
18	Rechtsordnung III § 6 Abs. 1 und 2	Die dokumentierten Anmerkungen fragen ausdrücklich danach, wo eine Beschwerde einzulegen ist. Das ist für die Rechtswahrnehmung der Betroffenen ein zentraler Punkt. Der Antrag konkretisiert daher Einlegungsstelle, Form und notwendige Belehrung im Bescheid.	Das Anliegen ist berechtigt, aber systematisch hier falsch verortet. Dass alle Entscheidungen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssen, gehört zu den Entscheidungen und ist dort vorgesehen. Das erschien der Kommission selbstverständlich. Die Stelle für die Einlegung ist ergänzt.
19	Satzung/ Rechtsordnung	Die Einwendungen belegen eine wiederholt beanstandete begriffliche Inkonsistenz zwischen Verbandsgericht und Schiedsgericht. Gerade in einer Rechtsordnung sollte die Terminologie eindeutig und durchgängig sein, um Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Organstellung klar	Die Kommission dankt für die Hinweise, die Terminologie wird redaktionell zu "Verbandsgericht" vereinheitlicht.

		erkennen zu lassen.	
20	Satzung/ Rechtsordnung	Die Namen der Mitglieder des Präsidiums in den Kommissionen und Ausschüssen sind nicht stimmig	Redaktionell bereinigt.
21	Organisationsstatut VIII	Es wird angeregt, den Wertungsreferenten als Referenten aufzunehmen, weil die Wertungszahlen auch bei inhaltlichen Entscheidungen wichtig sind und Gewicht haben sollten.	Die Anregung wurde übernommen.
22	Sportordnung V § 3	Die vorliegenden Stellungnahmen kritisieren, dass bezirkliche Abweichungen nur punktuell und abschließend aufgezählt sind. Gerade im Amateurbereich sollen Bezirke aber auf regionale und historische Besonderheiten reagieren können, ohne bei jeder praktisch notwendigen Regelung an die Grenzen der Aufzählung zu stoßen. Der Antrag erhält den Grundsatz der Einheitlichkeit, ergänzt aber eine klarere Öffnungsklausel und nennt die besonders streitigen Punkte ausdrücklich, darunter Karenzzeit sowie Auf- und Abstiegsregelungen.	Die Regelung wurde aufgenommen, aufgrund der Einwände bereinigt und differenzierter geregelt. Die Änderungsbefugnisse wurden allgemeiner gefasst und die Beispiele als Erleichterung für die Bezirksordnungen übernommen. Lediglich bei den obersten Bezirksklassen sollten nach Auffassung der Kommission die Änderungsmöglichkeit eingeschränkt werden, um den Übergang in die Liegen des Verbandes zu erleichtern.
23	Sportordnung I § 7 Abs. 6	Die dokumentierten Stellungnahmen sehen in der aktuellen Fassung eine unklare oder unnötige Verschärfung gegenüber den FIDE-Regeln. Zugleich werden ausdrücklich Fallgruppen benannt, in denen eine Ausnahme sachgerecht sein kann, etwa bei medizinischen Hilfsmitteln oder Bereitschaftsdiensten. Der Antrag übernimmt diesen differenzierten Ansatz.	Die Anregung wurde eingearbeitet.
24	Sportordnung I § 5	Die vorliegenden Anmerkungen beanstanden einen Widerspruch zwischen dem allgemeinen FIDE-Verweis und einzelnen Sonderregelungen der Sportordnung. Der Antrag stellt deshalb klar, dass die FIDE-Regeln subsidiär gelten und nur insoweit eingreifen, als Sportordnung oder Ausschreibung keine abweichende Regelung treffen.	Der Hinweis wurde übernommen und ein redaktioneller Widerspruch beseitigt. Die Verbandsregeln gehen generell vor.

25	Sportordnung I § 5 und 7	Die vorliegenden Anmerkungen beschreiben das derzeitige System als schwer verständliche Mischform aus strikter Kaderrangliste, begrenzter Mehrfachmeldung und Festspielregel. Besonders konfliktträchtig sei das starre Nachmeldeverbot, die fehlende Unterscheidung zwischen Verbandsebene und Bezirksebene sowie die Anknüpfung an bloße Nominierungen. Der Antrag hält am Grundsatz geordneter Mannschaftsmeldungen fest, trennt aber klarer zwischen Verbandsebene und Amateurbereich und knüpft das Festspielen an tatsächliche Einsätze statt an reine Benennung.	Die Kommission hat die Anregungen geprüft, die Kritik würde aber die vorgeschlagenen Änderungen noch stärker treffen als die jetzige Regelung. Im neuen System gibt es keine benannten freien Bretter mehr, so dass sich die hier vorgeschlagene Änderung erübrigt, weil es keine benannten freigelassenen Bretter gibt. Ansonsten wurde die Regelung aufgrund der Anregung überarbeitet.
26	Sportordnung V § 2	Die vorhandenen Stellungnahmen beanstanden, dass eine jährliche Neueinteilung der Staffeln zwar formal nach regionalen Gesichtspunkten erfolgen soll, die praktische Zumutbarkeit für Vereine aber nicht hinreichend abgesichert ist. Genannt werden längere Fahrtzeiten, der Verlust gewachsener Strukturen und überzogene Anforderungen an Spiellokale außerhalb der Oberliga. Der Antrag präzisiert deshalb die regionalen Leitlinien für die Staffeleinteilung und stellt zugleich klar, dass Oberliga-Standards nicht schematisch auf den gesamten Amateurbereich übertragen werden sollen.	Die Beschränkung der Regelungen über Spiellokale auf die Oberliga wurde übernommen. Die Staffeleinteilung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten, es ist deshalb nicht ersichtlich, warum das zu unzumutbaren Anforderungen führen soll. Die Regelung wurde in diesem Punkt nicht verändert.
27	Sportordnung V § 8	Aus den vorliegenden Rückmeldungen ergibt sich vor allem das Bedürfnis nach klaren, praxistauglichen und widerspruchsfreien Regelungen zu Verlegungen und Karenzzeiten. Insbesondere offizielle Terminüberschneidungen sollen nicht nur vom Wohlwollen der Beteiligten abhängen. Der Antrag erhält die Grundstruktur der bisherigen Regelung, ergänzt aber eine sachgerechte Öffnung für begründete Ausnahmefälle und eine klarere Verzahnung mit der Ausschreibung.	Eine Karenzzeit von 30 Minuten war bereits generell aufgenommen. Verlegungen von Mannschaftskämpfen sind unter sportlichen Gesichtspunkten problematisch und sollen nach Auffassung der Kommission nicht erleichtert werden.
28	Sportordnung I § 5 und V § 10 Abs. 4	Die vorliegenden Anmerkungen beanstanden, dass Stichekämpfe nach Möglichkeit vermieden werden sollen und	Stichekämpfe für den Aufstieg auf Bundesebene wurden übernommen. Darüber hinaus sollten nach Auffassung der

		<p>stattdessen Zweit- und Drittwertungen oder sogar das Los entscheiden. Gerade bei Qualifikationen zur Bundesebene wird ein sportlich nachvollziehbarer Vorrang für direkten Vergleich und Stichkampf gefordert. Der Antrag stellt deshalb klar, dass Feinwertungen und Losentscheid nur subsidiär zur Anwendung kommen.</p>	<p>Kommission StICKKämpfe wegen der ohnehin engen Terminpläne möglichst vermieden werden.</p>
29	Rechtsordnung VI	<p>Es wird bedauert, dass kein Bezirksschiedsgericht beibehalten wird. Dies betrifft auch die damit verbundene zweite Instanz.</p>	<p>Die Kommission hält 2 Gerichtsinstanzen nicht für sinnvoll. Auch auf der Bezirksebene sollten Streitfälle einheitlich für den Verband entschieden werden. Bei hohem Fallaufkommen können beim Verbandsgericht mehrere Kammern gebildet werden. Die Verfahren laufen nach dem vorgesehenen Modell mit 1-2 Vorinstanzen (Staffelleiter, Sanktionsberechtigte, Präsidium) ab und werden dann vom Verbandsgericht überprüft, gegen dessen Entscheidung nach allgemeinen Grundsätzen auch eine Anrufung der staatlichen Gerichte in Ausnahmefällen möglich ist. Eine weitere Erweiterung des Instanzenzuges ist weder rechtsstaatlich gefordert noch im Hinblick auf die Verfahrensdauer wünschenswert. Für Ausschlüsse als die gravierendsten Eingriffe ist die Anrufung des Verbandstages möglich.</p>
30	Sportordnung V	<p>Es wird kritisiert, dass das Freilassen von Brettern nur von hinten her zugelassen wird. Das schränke die Mannschaften unnötig ein.</p>	<p>An der vorgesehenen Regelung hält die Kommission einmütig fest. Sportliche Wettkämpfe sollen möglichst am Brett ausgetragen werden, es ist deshalb das Ziel, kampflose Bretter auf beiden Seiten des Mannschaftskampfes durch versetztes Freilassen von Brettern zu verhindern. Es ist bei Mannschaftskämpfen eine sportliche Gegebenheit, dass es zu kurzfristigen Änderungen der Aufstellung kommen kann, beispielsweise bei kurzfristigen Erkrankungen. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht, eine bestimmte</p>

			Vorbereitung auf den Wettkampf zu schützen.
31	Sportordnung V § 7	Es wird kritisiert, dass nur solche Spieler bei der Mannschaftsaufstellung angemeldet werden dürfen, die auch anwesend sind. Das sei bei Schwierigkeiten z.B. im Verkehr nicht angemessen.	Die Kommission hält der vorgesehenen Regelung einmütig fest. Es ist bei allen Mannschaftssportarten so, dass die Mannschaft bei Wettkampfbeginn komplett sein muss. So ist das beispielsweise auch beim Tennis oder Tischtennis, die mit Schach in diesem Punkt vergleichbar sind. Es gehört zur Sportlichkeit im Schach, dass bei einem Mannschaftskampf kurzfristige Änderungen aufgrund von Ausfällen notwendig werden können.
32	Sportordnung V § 5 Abs. 4	Es wird kritisiert, dass die Regelung mit 200 DWZ-Punkten Unterschied eine zu große Beschränkung bei der Aufstellung ist.	Die Kommission hält an der Regelung fest, weil bei der Aufstellung von Kaderranglisten das Bedürfnis nach Abweichungen geringer sein dürfte als bei einer Gesamtrangliste. Durch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung können Härten vermieden werden. Das Verfahren der Ausnahmegenehmigung ist aber vereinfacht. Für Mannschaften auf der Bezirksebene erfolgt die Befreiung durch den Bezirksspielleiter. Das ist nach den bisherigen Erfahrungen der häufigste Fall.
33.	Satzung § 28	Aufgrund einer aktuellen Gerichtsentscheidung ist fraglich, ob die Unterwerfung der Vereinmitglieder unter die Disziplinalgewalt des DSB und übergeordneter Verbände ausreichend geregelt ist.	Die Regelung wurde in Abs. 4 ergänzt. Hier kann es sein, dass vom DSB her noch Änderungen im Safe Sports Code eingearbeitet werden müssen.
34.	Sportordnung V. § 12 und § 13	Es wird kritisiert, dass die Abstiegsregelung bei einer ungleichen Zahl von Absteigern nicht eindeutig ist.	Die Kommission sieht dieses Problem, dass in der bisherigen Fassung zwar gelöst werden konnte, aber klarer gefasst werden muss. Dazu wird bis zum Verbandstag und zur erweiterten Präsidiumssitzung noch ein Vorschlag vorgelegt.